

Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Dörpling
am Dienstag, 28. November 2017, in der Gaststätte Braun

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

Herr Volker Lorenzen als Vorsitzender
Herr Udo Gräler
Herr Jan Rohwedder
Herr Klaus Dithmer (ab 20.15 Uhr)
Herr Jörg Ohm
Herr Wolfgang Struve (ab 19.40 Uhr)
Frau Inke Kruse
Herr Jens Petersen

Entschuldigt fehlt:

Frau Astrid Dithmer

Als Gäste anwesend:

Herr Dirks, Planungsbüro

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 30.08.2017
3. Mitteilungen
4. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"
hier: abschließende Beschlußfassung
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"
hier: Satzungsbeschluss
8. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018;
hier: Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung eines Wahlraumes
9. Eingaben und Anfragen
10. Grundstücksangelegenheiten;
hier: Kanalisationsanschluss Hohenlieth

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass bezüglich der Planung der Wohnanlage zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen folgen.

Auf Nachfrage von Mareike Hansen teilt der Bürgermeister mit, dass ein Sachstandsbericht unter TOP 10 erfolgt.

Rainer Lahl weist wiederholt darauf hin, dass die Straßenlampe im Bereich „Breeken“ seit längerer Zeit defekt ist. Wegen der geplanten Umstellung auf LED-Technik gestaltet sich die Instandsetzung als schwierig. Ernst Schröder stellt zur Überbrückung eine Lampe zur Verfügung. Diese wird kurzfristig montiert.

Weiter weist Rainer Lahl darauf hin, dass die Regenrinne im Bereich „Breeken“ kaputt und zugewachsen ist. Hier erfolgt ein Ortstermin, um Abhilfe zu schaffen.

Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu gegebener Zeit nach Rechtslage beraten wird.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 30.08.2017

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 16 vom 30.08.2017 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Einwohnerzahlen per 30.09.2016 = 610
- Vorgehensweise zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED – Technik
- Die Verkehrsschau des Kreises Dithmarschen wird nicht in Anspruch genommen
- Diverse Verkehrsschilder sind auszutauschen – Jörg Ohm ermittelt den Bedarf
- Hinsichtlich der Machbarkeitsstudie wird eine Bedarfsermittlung zu den Themen „Wohnen“, „Mobilitätsangebote“ und „Demenz“ durchgeführt, das Ergebnis bleibt abzuwarten.

- Die Oberflächenwasserproblematik im Bereich Achterrumsweg bei den Grundstücken Hansen und Stuck wurde durch Maßnahmen der ATeG behoben, die Problematik bei den hinten liegenden Grundstücken ist eine privatrechtliche Angelegenheit der Eigentümer.
- Diverse Termine werden bekannt gegeben

TOP 4. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

SH-Netz mit Schreiben vom 12-07-2017

Im angegebenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.

Weitere Planungen können erst bei genaueren Unterlagen vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 21-09-2017

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
mit Schreiben vom 26-09-2017**

Es bestehen weiterhin für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehlanzeige.**

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH
mit Schreiben vom 06-10-2017**

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-023 vom 04.08.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 04-08-2017:

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Die Anbauverbotszone gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz entlang der Kreisstraße 45 (K 45) ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes dargestellt und beim Bau der Lagerhalle zu beachten.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Zufahrt zur K 45 zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 45 nicht angelegt werden.
4. Die neu anzulegende Zufahrt zur K 45 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Gemeinde abzustimmen.
5. Im Bereich des Plangebietes sind keine gelben Ortstafeln nach Straßenverkehrsrecht angeordnet. Für die herzustellende Zufahrt zur K 45 ist die Einhaltung der Sichtdreiecke unbedingt erforderlich.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschluss:

Die Hinweise zum Bauleitplan sind beachtet. Der Vorhabenträger wird von den weiteren erforderlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt.

Eider-Treene-Verband mit Schreiben vom 12-10-2017

Zum o.a. Verfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.04.2017 und 09.08.2017. Da sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweise ich auf meine dort getroffenen Aussagen.

Gegen die Planänderung/-aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme vom 13-04-2017:

Das Plangebiet der vorliegenden Planverfahren liegt im Sielverband Tielenau. Die Gewässerparzelle (Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flst. 142/114), die das Gebiet nördlich flankiert, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dörpling. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer, weshalb das in der Planzeichnung (Teil A) des Satzungsentwurfs flächenhaft dargestellte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Sielverbandes Tielenau“ entfallen kann.

Hinsichtlich der angestrebten Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ist zu bedenken, dass die anstehenden Böden womöglich keine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. In diesem Fall darf das Oberflächenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden, und es wird ein Speicherraum innerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02. Hier sind die Vorgaben der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen und der Räumgutablage, zu beachten. Konflikte zwischen den Entwicklungszielen der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung sind von vornherein zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung/-aufstellung. Am weiteren Verfahren ist der Sielverband Tielenau zu beteiligen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Sielverbandes Tielenu wurden aus der Bebauungsplansatzung herausgenommen.

Der Vorhabenträger wird von der erforderlichen weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 19-10-2017**

Unsere Stellungnahme vom 03.04.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 03-04-2017:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jörg Ohm von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"

hier: abschließende Beschlussfassung

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

SH-Netz

mit Schreiben vom 12-07-2017

Im angegebenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Weitere Planungen können erst bei genaueren Unterlagen vorgenommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Schreiben vom 21-09-2017

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

mit Schreiben vom 26-09-2017

Es bestehen weiterhin für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH mit Schreiben vom 06-10-2017

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-023 vom 04.08.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 04-08-2017:

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Die Anbauverbotszone gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz entlang der Kreisstraße 45 (K 45) ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes dargestellt und beim Bau der Lagerhalle zu beachten.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Zufahrt zur K 45 zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 45 nicht angelegt werden.
4. Die neu anzulegende Zufahrt zur K 45 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Gemeinde abzustimmen.
5. Im Bereich des Plangebietes sind keine gelben Ortstafeln nach Straßenverkehrsrecht angeordnet. Für die herzustellende Zufahrt zur K 45 ist die Einhaltung der Sichtdreiecke unbedingt erforderlich.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Hinweise zum Bauleitplan sind beachtet. Der Vorhabenträger wird von den weiteren erforderlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt.

Eider-Treene-Verband mit Schreiben vom 12-10-2017

Zum o.a. Verfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.04.2017 und 09.08.2017. Da sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweise ich auf meine dort getroffenen Aussagen.

Gegen die Planänderung/-aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme vom 13-04-2017:

Das Plangebiet der vorliegenden Planverfahren liegt im Sielverband Tielenau. Die Gewässerparzelle (Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flst. 142/114), die das Gebiet nördlich flankiert, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dörpling. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer, weshalb das in der Planzeichnung (Teil A) des Satzungsentwurfs flächenhaft dargestellte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Sielverbandes Tielenau“ entfallen kann.

Hinsichtlich der angestrebten Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ist zu bedenken, dass die anstehenden Böden womöglich keine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. In diesem Fall darf das Oberflächenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden, und es wird ein Speicherraum innerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02. Hier sind die Vorgaben der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen und der Räumgutablage, zu beachten. Konflikte zwischen den Entwicklungszielen der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung sind von vornherein zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung/-aufstellung. Am weiteren Verfahren ist der Sielverband Tielenau zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Sielverbandes Tielenau wurden aus der Bebauungsplansatzung herausgenommen.

Der Vorhabenträger wird von der erforderlichen weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 19-10-2017

Unsere Stellungnahme vom 03.04.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die

vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 03-04-2017:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.Amt-Eider.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jörg Ohm von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

TOP 6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

SH-Netz

mit Schreiben vom 12-07-2017

Im angegebenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Weitere Planungen können erst bei genaueren Unterlagen vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Schreiben vom 21-09-2017

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier erneut vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
mit Schreiben vom 26-09-2017**

Es bestehen weiterhin für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH
mit Schreiben vom 06-10-2017**

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-023 vom 04.08.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 04-08-2017:

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Die Anbauverbotszone gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz entlang der Kreisstraße 45 (K 45) ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes dargestellt und beim Bau der Lagerhalle zu beachten.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellten Zufahrt zur K 45 zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 45 nicht angelegt werden.
4. Die neu anzulegende Zufahrt zur K 45 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Gemeinde abzustimmen.

5. Im Bereich des Plangebietes sind keine gelben Ortstafeln nach Straßenverkehrsrecht angeordnet. Für die herzustellende Zufahrt zur K 45 ist die Einhaltung der Sichtdreiecke unbedingt erforderlich.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschluss:

Die Hinweise zum Bauleitplan sind beachtet. Der Vorhabenträger wird von den weiteren erforderlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt.

**Eider-Treene-Verband
mit Schreiben vom 12-10-2017**

Zum o.a. Verfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.04.2017 und 09.08.2017. Da sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweise ich auf meine dort getroffenen Aussagen.

Gegen die Planänderung/-aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Stellungnahme vom 13-04-2017:

Das Plangebiet der vorliegenden Planverfahren liegt im Sielverband Tielenau. Die Gewässerparzelle (Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flst. 142/114), die das Gebiet nördlich flankiert, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dörpling. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer, weshalb das in der Planzeichnung (Teil A) des Satzungsentwurfs flächenhaft dargestellte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Sielverbandes Tielenau“ entfallen kann.

Hinsichtlich der angestrebten Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ist zu bedenken, dass die anstehenden Böden womöglich keine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. In diesem Fall darf das Oberflächenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden, und es wird ein Speicherraum innerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02. Hier sind die Vorgaben der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen und der Räumgutablage, zu beachten. Konflikte zwischen den Entwicklungszielen der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung sind von vornherein zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung/-aufstellung. Am weiteren Verfahren ist der Sielverband Tielenau zu beteiligen.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Sielverbandes Tielenau wurden aus der Bebauungsplansatzung herausgenommen.

Der Vorhabenträger wird von der erforderlichen weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 19-10-2017

Unsere Stellungnahme vom 03.04.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 03-04-2017:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jörg Ohm von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet " im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45"

hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

SH-Netz mit Schreiben vom 12-07-2017

Im angegebenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Weitere Planungen können erst bei genaueren Unterlagen vorgenommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 21-09-2017

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Dörpling sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier erneut vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH mit Schreiben vom 26-09-2017

Es bestehen weiterhin für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehlanzeige.**

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung

und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH
mit Schreiben vom 06-10-2017**

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-51-023 vom 04.08.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 04-08-2017:

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Die Anbauverbotszone gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz entlang der Kreisstraße 45 (K 45) ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes dargestellt und beim Bau der Lagerhalle zu beachten.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellten Zufahrt zur K 45 zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 45 nicht angelegt werden.
4. Die neu anzulegende Zufahrt zur K 45 innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Gemeinde abzustimmen.
5. Im Bereich des Plangebietes sind keine gelben Ortstafeln nach Straßenverkehrsrecht angeordnet. Für die herzustellende Zufahrt zur K 45 ist die Einhaltung der Sichtdreiecke unbedingt erforderlich.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Hinweise zum Bauleitplan sind beachtet. Der Vorhabenträger wird von den weiteren erforderlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt.

**Eider-Treene-Verband
mit Schreiben vom 12-10-2017**

Zum o.a. Verfahren habe ich bereits mit Schreiben vom 13.04.2017 und 09.08.2017. Da sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verweise ich auf meine dort getroffenen Aussagen.

Gegen die Planänderung/-aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Stellungnahme vom 13-04-2017:

Das Plangebiet der vorliegenden Planverfahren liegt im Sielverband Tielenau. Die Gewässerparzelle (Gemarkung Pahlen, Flur 6, Flst. 142/114), die das Gebiet nördlich flankiert, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dörpling. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer, weshalb das in der Planzeichnung (Teil A) des Satzungsentwurfs flächenhaft dargestellte „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Sielverbandes Tielenau" entfallen kann.

Hinsichtlich der angestrebten Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ist zu bedenken, dass die anstehenden Böden womöglich keine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen. In diesem Fall darf das Oberflächenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden, und es wird ein Speicherraum innerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Ausgleichsfläche (Gem. Pahlen, Flur 6, Flst. 175) grenzt im Westen an das Verbandsgewässer Nr. 05.02.02. Hier sind die Vorgaben der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen und der Räumgutablage, zu beachten. Konflikte zwischen den Entwicklungszielen der Fläche und der maschinellen Gewässerunterhaltung sind von vornherein zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung/-aufstellung. Am weiteren Verfahren ist der Sielverband Tielenau zu beteiligen.

Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Sielverbandes Tielenau wurden aus der Bebauungsplansatzung herausgenommen.

Der Vorhabenträger wird von der erforderlichen weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 19-10-2017

Unsere Stellungnahme vom 03.04.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 03-04-2017:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden

Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33 und nördlich der Kreisstraße K 45“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Textteil (Teil B) als Satzung.

Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.Amt-Eider.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Jörg Ohm von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018; hier: Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung eines Wahlraumes

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektor für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Er nimmt insoweit die Aufgaben des Gemeindevahlleiters wahr.

Da auch der Amtsvorsteher als Bürgermeister der Gemeinde Schalkholz wieder zur Wahl ansteht und der Amtsdirektor sich noch nicht im Amt befindet, ist in diesem Fall vom Amtsausschuss eine andere Person zum Wahlleiter zu wählen. Diese Funktion nimmt der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste, Herr Jens Kracht, wahr.

Nach wie vor kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher, dem Amtsdirektor bzw. den zu wählenden Wahlleiter und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall „Gemeindevahlausschuss“ .

Die Übertragung von Aufgaben auf das Amt nach § 13 GKWG wurde im Jahr 2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Gemeindevahlausschuss wurde vom Amtsausschuss am 23. Oktober 2017 gebildet.

Zugleich ist von der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bilden. Gemäß § 14 Abs. 1 GKWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und vier bis sieben weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Mindestbesetzung beträgt somit 6 Personen.

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes für die letzte Kommunalwahl bitte ich aus der beigefügten Ablichtung zu entnehmen.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Kommunalwahl 2018 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dörpling vorgeschlagen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wahlvorsteherin: | Ulrike Sprick-Zöhner |
| 2. stellv. Wahlvorsteher: | Lars Peters |
| 3. Beisitzerin/Schriftführerin | Gerda Ohm |
| 4. Beisitzerin/stellv. Schriftführerin: | Tanja Kaapke |
| 5. Beisitzerin: | Christina Dithmer |
| 6. Beisitzer: | Carsten Dithmer |

7. Beisitzer:	Erwin Grimm
8. Beisitzerin:	Susanne Stuck
... weiterer Beisitzer:	Jens Wegener

Wahlraum:

Dörplinger Krog, Hauptstraße 8 in Dörpling

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Eingaben und Anfragen

Es wird Folgendes erörtert:

- An diversen Gräben im Gemeindebereich sind Baggerarbeiten durchzuführen.
- Um die Parksituation in der Bergstraße zu entschärfen, werden gemeindeseits Steine entlang der Bankette verlegt.
- Wegen des Oberflächenwassers in der Bergstraße nimmt Jörg Ohm Kontakt mit der Fa. von der Heyde auf, um mögliche Maßnahmen zu besprechen.
- Der Bürgermeister spricht mit Willi Gessler wegen der Räumung des angrenzenden Grabens.
- Das Sichtdreieck beim Grundstück Frischgesell ist freizuschneiden.
- Die Hecke am Denkmal ist herunterzuschneiden.
- Das Amt wird gebeten, den Hausmeister der Schule Pahlen aufzufordern, es zu unterlassen, das Laub im angrenzenden Graben in der Gemeinde Dörpling zu entsorgen. Der Graben ist von ihm wieder zu räumen.
- Der Weg zum Grundstück Matthiessen ist wegen Naturschutzmaßnahmen gesperrt.
- Wolfgang Struve spricht mit dem Eider-Treene-Verband wegen der Sicherung von Grundstücksschächten.
- Die Knickpflege wird wie in den Vorjahren durchgeführt.
- Im Bereich des Schulwaldes in Dörpling sind diverse Bäume abzunehmen. Das Amt wird gebeten, entsprechendes zu veranlassen.

TOP 10. Grundstücksangelegenheiten; hier: Kanalisationsanschluss Hohenlieth

Der Bürgermeister stellt den Sachverhalt dar. Mit dem Bau der Kanalisation im Bereich des Ortsteil Hohenlieth sind dort einige Gebäude angeschlossen worden, die mit einer Pumpe ausgestattet wurden.

Zukünftig wird für den Stromverbrauch der Pumpe eine Pauschale in Höhe von voraussichtlich 20,00 Euro pro Jahr gezahlt. Die genaue Höhe des Betrages ist mit der ATeG noch zu besprechen. Erst danach werden entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen.

Für den Fall, dass Reparaturen an der Pumpe oder an der Stromleitung anfallen, wie jetzt auf dem Grundstück Wegener / Hansen, sind diese Kosten auch von der ATeG zu übernehmen. In diesem Fall wird eine kurzfristige Reparatur zugesagt.

Die hierfür erforderliche Änderung der Abwassersatzung ist von der Gemeinde Pahlen vorzunehmen.

Vorsitzender
(Lorenzen)

Protokollführer
(Maaßen)

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch (us)